

tise zur Feststellung der Todesursache und des Charakters der Verletzungen. Die Leiche wird daher sofort nach der Besichtigung am Tatort unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen ins Leichenschauhaus überführt, wo sie einer gründlichen gerichtsmedizinischen Untersuchung unterliegt.

Die Untersuchung wird im Beisein des Untersuchungsführers durchgeführt, der darüber im Bilde sein muß, was sich im Verlaufe der Leichenuntersuchung herausgestellt hat. Außerdem kann er gleichzeitig alle zusätzlichen Fragen klären, die in der Regel im Ergebnis der Leichenuntersuchung auftauchen.

Die Obduktion wird zweckmäßigerweise von demselben Mediziner vorgenommen, der bereits der ersten Besichtigung am Tatort beigewohnt hat. Jedenfalls muß der die Obduktion durchführende Sachverständige die Ergebnisse der ersten Besichtigung der Leiche genauestens kennen.

Damit die gerichtsmedizinische Untersuchung zielstrebig durchgeführt wird und die Schlußfolgerungen des Sachverständigen Beweiswert haben, muß eine spezielle Verfügung über die Anordnung einer gerichtsmedizinischen Expertise erlassen und die Fragen, die der Sachverständige beantworten soll, müssen richtig formuliert werden.

Am häufigsten sind durch die gerichtsmedizinische Expertise folgende Fragen zu klären:

- a) was ist die Todesursache;
- b) wieviel Zeit ist zwischen dem Eintritt des Todes und der Besichtigung der Leiche im Leichenschauhaus verstrichen;
- c) mit was für einem Werkzeug wurden die Verletzungen zugefügt (Aussehen, Art, Form);
- d) in welcher Folge wurden die Verletzungen zugefügt und welche waren tödlich;
- e) konnte sich der Getötete die an der Leiche entdeckten Verletzungen selbst zugefügt haben;
- f) in welcher Lage befand sich der Getötete in dem Augenblick, da ihm die Verletzungen zugefügt wurden;
- g) welche Verletzungen an der Leiche wurden bei Lebzeiten zugefügt und welche nach Eintritt des Todes;
- h) zu welcher Blutgruppe gehört der Getötete.

Der Charakter der dem Sachverständigen zu stellenden Fragen richtet sich nach der Begehungsweise des Mordes und den anderen Umständen der Sache. Wird zum Beispiel eine in der Schlinge hängende Leiche gefunden, so können die Fragen lauten: sind die Strangulationsfurchen bei Lebzeiten oder nach Eintritt des Todes entstanden; deutet der